

An die
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
Kreistagsgruppe FUW-PIRATEN

sowie Einzelabgeordnete Dr. Fleck und Meise

Anfrage der DIE GRÜNEN vom 09.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen.

- 1. Gibt es für den Rhein-Sieg-Kreis einen Pandemie-Plan und ist dieser mit dem Kommunen abgeglichen? Wenn nicht, welche grundsätzlichen Pandemieplanungen hat der Rhein-Sieg-Kreis?**

Im Amt für Bevölkerungsschutz des Rhein-Sieg-Kreises existiert seit Jahren ein Rahmenplan bezüglich der Pandemieplanung, der den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Hinsichtlich der CoVid-19-Pandemie wurden bereits frühzeitig vom Amt für Bevölkerungsschutz vorbereitende Maßnahmen ergriffen.

Zum einen wurde der innerbetriebliche Pandemie-Plan der Kreisverwaltung aktualisiert und auf die möglichen Auswirkungen durch das CoVid-19-Virus auf die Kreisverwaltung angepasst, um sich so auf die systemrelevanten Bereiche konzentrieren zu können und die Mitarbeiter/innen so gut wie möglich zu schützen. Die Bereiche Gesundheitsamt und Bevölkerungsschutz werden zudem mit Personal aus anderen Abteilungen unterstützt.

Zum anderen wird im Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises regelmäßig die aktuelle Situation besprochen, die sich aus den Erlassen der Ministerien ergebenden Verpflichtungen herausgearbeitet und die erforderlichen Maßnahmen koordiniert, angepasst und durch die einzelnen Ämter umgesetzt.

Außerdem werden wöchentlich mit den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen Telefonkonferenzen durchgeführt, um Fragen zu beantworten und erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Bei Fragen können sich die Kommunen zudem jederzeit an die Koordinierungsgruppe des Krisenstabes des Rhein-Sieg-Kreises (KGS) wenden. Eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit der KGS ist gewährleistet.

Zur Sicherstellung der Notfallversorgung von Krankenhäusern, Pflegeheimen, die ambulanten Pflegedienste die Eingliederungshilfe, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz mit Schutzausrüstung beteiligt sich der RSK an der Beschaffung und der Verteilung.

Zur Lagerung der Materialien wurde mit Hilfe des THW ein Logistik-Stützpunkt eingerichtet.

Pandemieplanung im Rahmen des Rettungsdienstes:

Seit Januar 2020 werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rettungs- und Notarztdienstes frühzeitig über die Entwicklungen der Infektionslage durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) informiert. In enger Kooperation mit dem ÄLRD der Stadt Bonn wurden Abfrage- und Verhaltensabläufe für das Personal während der Rettungsdiensteinsätze festgelegt, so dass eine Minimierung der Infektionsgefahr für die Einsatzkräfte erreicht werden konnte. Durch die regelmäßige Aktualisierung dieser Abläufe wird die Handlungssicherheit der Einsatzkräfte bei gemeinsamen Einsätzen der Gebietskörperschaften im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes deutlich erhöht. Neben einsatzbezogenen Abläufen wurden zudem Sicherheitshinweise für das Verhalten auf den Rettungswachen veröffentlicht, um auch hier eine maximale Reduktion der Infektionswahrscheinlichkeit zu erreichen.

Aufgrund der kontinuierlichen Lageveränderung besteht ein regelmäßiger Austausch mit den rettungsdienstlichen Führungskräften der Leistungserbringer und den selbstträgerischen Kommunen, um frühzeitig Probleme zu detektieren bzw. Änderungen kommunizieren zu können. Neben den o.g. Maßnahmen wurde ein ärztlicher Hintergrunddienst etabliert, der die Einsatzkräfte bei speziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 am Notfallort telefonisch unterstützen kann. Der ÄLRD steht aufgrund der seit Wochen zunehmenden dringlichen Fragestellungen bzgl. des Rettungsdienstpersonals (z.B. Kontakt zu einem Patienten, der sich im Nachhinein als SARS-CoV-2 positiv herausstellt) rund-um-die-Uhr für Anfragen der Führungskräfte des Rettungsdienstes zur Verfügung. Hiermit kann unnötigen Außerdienststellungen von Rettungsmitteln begegnet werden.

Auch besteht eine intensivere Kommunikation mit den Krankenhäusern im Rhein-Sieg-Kreis.

Pandemieplanung bei den Feuerwehren und den ehrenamtlichen Katastrophenschutzeinheiten der anerkannten Hilfsorganisationen:

Auf Empfehlung des Kreisbrandmeisters wurden am 06.03.2020 auf Kreisebene kontaktreduzierende Maßnahmen in allen Feuerwehren sowie ehrenamtlichen Katastrophenschutzeinheiten der anerkannten Hilfsorganisationen umgesetzt. Seit dem 17.03.2020 besteht ein Einsatzkonzept zum Pandemiefall für die Feuerwehren und Hilfsorganisationen. In einer vierstufigen Eskalationsmatrix werden Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen festgelegt. Darüber hinaus erfolgt bei den Feuerwehren eine ständige Beobachtung des Verfügbarkeitsstatutes.

2. Welche Aufgabe fällt der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Corona-Pandemie zu?

Die gesetzlichen Aufgaben der Heimaufsicht sind durch die Corona-Pandemie nicht verändert oder erweitert. § 14 Wohn- und Teilhabegesetz definiert: „Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen“. In der CoronaAufnahmeVO des MAGS NRW ist ergänzend bestimmt, dass die WTG-Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung die Beachtung der Regelungen der VO sicherstellen.

3. Ist die Heimaufsicht im Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises vertreten und wenn ja seit wann?

Der Leiter des Kreissozialamtes ist seit 31.03.2020 ständiges Mitglied im Krisenstab.

4. Werden von dort die internen Prozesse der eingangs aufgeführten Einrichtungen kontrolliert?

a. Falls ja, in welchem Umfang?

b. Falls ja, wie oft finden die Kontrollen statt?

c. Existieren für den Fall eines Verdachtsfalls oder einer Infektion in einer der eingangs aufgeführten Einrichtungen definierte und abgestimmte Notfallpläne je Einrichtung und wo sind diese hinterlegt?

Zu a und b :

„Interne Prozesse“ der Einrichtungen werden seitens der WTG-Behörden nicht kontrolliert. Seitens des Gesundheitsamtes erfolgt eine Kontrolle von infektionshygienisch relevanten Verfahrensweisen, s. nachfolgende Antwort.

Zu c.: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen haben. Diese unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt.

5. Werden von dort die Maßgaben des Infektionsschutzes der eingangs aufgeführten Einrichtungen kontrolliert?

a. Falls ja, in welchem Umfang?

b. Falls ja, wie oft finden die Kontrollen statt?

c. Wie sind die Meldewege und wer sind die Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle oder Infektionsfälle der eingangs aufgeführten Einrichtungen?

d. Wie findet konkret die Kommunikation mit den für die eingangs aufgeführten Einrichtungen zuständigen Stellen und den Einrichtungen statt?

e. Werden die Tests für Beschäftigte und Bewohner*innen der eingangs aufgeführten Einrichtungen zentral durchgeführt?

f. Wird die Auswertung von Tests von Bewohner*innen und Beschäftigten priorisiert?

Zu a. und b.: Die Kontrolle des Infektionsschutzes erfordert eine besondere Fachlichkeit und obliegt dem Gesundheitsamt; von dort konnten aufgrund der Belastungssituation durch Aufgaben im Kontext der Pandemie keine Begehungen durchgeführt werden.

c: Für die genannten Einrichtungen haben gem. § 36 IfSG i.v.m. § 17 ÖGDG die Leiter der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Darüber hinaus sind gem. § 6 Ärzte und gem. § 7 IfSG Labore zur Meldung von Infektionskrankheiten an das Gesundheitsamt verpflichtet.

d. Den Einrichtungen sind die Meldewege bekannt, gemeldet wird aus Datenschutzgründen i.d.R. per Fax an das Gesundheitsamt.

e: Testungen auf mögliche meldepflichtige Erkrankungen werden vom Haus- bzw. betreuendem Einrichtungsarzt für Bewohner nach medizinischer Indikation veranlasst und an ein vereinbartes Labor übermittelt.

Die KV hat aus ihrer Mitgliederschaft Ärzte benannt, die die Einrichtungen betreuen und ggf. Testungen veranlassen.

Für Testungen des Personals ist aus infektionshygienischer Sicht der jeweils zuständige Betriebsarzt verantwortlich, im Übrigen der jeweilige Hausarzt. Auch hier erfolgt die Probenübermittlung an ein vereinbartes Labor.

Für Testungen auf sars-Cov2 kann eine zentrale Testung je nach Umfang des Ausbruchsgeschehens über den Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises in Zusammenarbeit mit den sog. Abstrichstellen veranlasst werden.

f: Eine Priorisierung hängt vom Umfang des Ausbruchsgeschehens ab, Testkapazitäten sind z.Zt. ausreichend vorhanden, eine Priorisierung ist jederzeit möglich.

6. Wieviel Nachtestungen nach wieviel Tagen erfolgen jeweils, bevor Beschäftigte und Bewohner*innen der eingangs aufgeführten Einrichtungen wieder in die Einrichtung können

a. im Falle einer nachgewiesenen Infektion?

b. Im Falle einer angeordneten Quarantäne?

c. Im Falle eines Kontaktes mit einem Infizierten ohne eigene Infektion?

Zu a - c:

Der Nachweis von negativen Testungen als Voraussetzung für die Rückkehr in eine Einrichtung bzw. die Wiederaufnahme der Tätigkeit wird durch RKI-Empfehlungen festgelegt. Diese werden je nach dortiger Lagebewertung angepasst und aktualisiert.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html?nn=13490888

Im Übrigen berät das Gesundheitsamt die Einrichtungen jeweils situationsgerecht und einzelfallbezogen.

Eine generelle Statistik zu Nachtstungen unter verschiedenen Voraussetzungen wird aufgrund der Komplexität und Einzelfallbezogenheit für nicht zielführend gehalten.

7. Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung auf Kontaktsperre der aufgeführten Heime zuständig? Hat die Heimaufsicht oder das Gesundheitsamt Befugnisse ein Besuchsverbot auch außerhalb der Einrichtungen durchzusetzen? Wer ist für diese Kontrolle zuständig?

Die Coronaschutzverordnung –CoronaSchutzVO- regelt in § 2 Abs.2 das Besuchsverbot. Zuständige Behörden für die Durchsetzung der Ge- und Verbote sind nach § 14 der Verordnung die örtlichen Ordnungsbehörden.

8. Wie sehen die Beschaffungswege bei Schutzkleidung und Atemmasken der Heime und Krankenhäuser im Rhein-Sieg-Kreis aus und welche Rolle fällt dabei dem Rhein-Sieg-Kreis zu?

Grundsätzlich sind die Träger der genannten Einrichtungen für die Beschaffung der erforderlichen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Aufgrund einer Zuteilung durch die Bezirksregierung Köln wurden am 27.03.2020 rund 7.500 FFP2-Masken an Einrichtungen und ambulante Pflegedienste verteilt. Darüber hinaus wurden am Freitag, 10.04. und Samstag, 11.04.2020 noch einmal weitere ca. 11.000 FFP-2 Masken, die vom Rhein-Sieg-Kreis beschafft worden sind, an die Alten-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises, verteilt. Aufgrund der Bezugsengpässe von Materialien hilft der Rhein-Sieg-Kreis bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung mit, um auch u.a. die Senioren- und Pflegeeinrichtungen zu unterstützen.

9. Wer ist konkret Ansprechpartner*in, wenn in den eingangs aufgeführten Einrichtungen akut ein Mangel an Schutzausrüstung und/oder Desinfektionsmitteln besteht?

Grundsätzlich sind die Träger der genannten Einrichtungen für die Beschaffung der erforderlichen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Darüber hinaus können die Krankenhäuser, die Alten- und Pflegeheime, die Eingliederungshilfe, die ambulanten Pflegedienste der Rettungsdienst und der Katastrophenschutz ihren Bedarf an Schutzausrüstung der Koordinierungsgruppe des Krisenstabes des Rhein-Sieg-Kreises (KGS) melden. Der von ihnen gemeldete Bedarf wird an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet. Von dort erhält die

KGS in unregelmäßigen Abständen Schutzmaterial, das unverzüglich an die Einrichtungen verteilt wird.

Aufgrund der bekannten Knappheit von Materialien versucht der Rhein-Sieg-Kreis kontinuierlich, persönliche Schutzausrüstung zu beschaffen, um auch u.a. die Alten- und Pflegeeinrichtungen zusätzlich unterstützen zu können.

10. Wie sind die Meldewege für Verdachtsfälle oder Infektionsfälle bei Heimen und Krankenhäusern und wie sind diese kommuniziert worden (Liegt jeder Einrichtung ein Plan über den Meldeweg im Rhein-Sieg-Kreis vor)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Im Übrigen wurden alle Einrichtungen am 02.04. und am 07.04.20 durch die Heimaufsicht und das Gesundheitsamt über aktuelle RKI-Empfehlungen informiert und mit entsprechendem Informationsmaterial versorgt.

11. Liegt ein vom Rhein-Sieg-Kreis vorgegebenes / vorgeschlagenes Verhaltensschema / Ablaufschema bei bestätigten Infektionsfällen den Heimen und Krankenhäusern vor? (Bitte stelle uns diese zur Verfügung.)

Alle Einrichtungen sind verpflichtet, Hygienepläne vorzuhalten und Verhaltens- und Handlungsanweisungen situationsgerecht anzuwenden. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden alle Einrichtungen vom Gesundheitsamt und der Heimaufsicht über Anpassungen nach den aktuellen RKI-Empfehlungen informiert und aufgefordert, ihre Hygienepläne auf die jeweilige Situation vor Ort anzupassen und anzuwenden.

Gibt es konkrete Pläne, wie bei einer Infektion in einem Heim die infizierten und nicht infizierten Bewohner getrennt werden können, z.B. durch Umzug in andere Einrichtungen?

Die CoronaAufnahmeVO verpflichtet Pflegeeinrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe, getrennte Quarantäne- und Isolationsbereiche in einer für die Bewohnerzahl angemessenen Größe vorzubereiten, um die Wiederaufnahme von Bewohner/innen aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen zu ermöglichen. Pflege, Betreuung und Versorgung sind in den Bereichen mit getrennten Personalstämmen zu gewährleisten. Je nach Sachlage ist bei einer Wieder-/Neuaufnahme der Isolations- oder/und Quarantänebereich in Betrieb zu nehmen.

Die Regelung stellt die Einrichtungen aus räumlichen Gründen und wegen Personalmangels vor große Probleme, die durch größere Träger und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW auch bereits an das MAGS NRW herangetragen worden sind.

Der Landkreistag hat mitgeteilt, dass die bestehende Verordnung, die bis zum 19.04.2020 befristet ist, überarbeitet werden soll.

12. Welche Nachsorgeuntersuchungen werden bei infizierten Mitarbeitern durchgeführt und wann erfolgen diese?

Das IfSG schreibt keine Nachsorge durch das Gesundheitsamt für Mitarbeiter von Einrichtungen vor. Eine medizinische Nachsorge obliegt dem jeweiligen Hausarzt.

13. Gibt es im Rhein-Sieg-Kreis ein mobiles Notfallteam für Heime und Krankenhäuser im Zuge der Corona-Pandemie?

a. Falls ja, welche Aufgaben fallen diesem zu?

b. Falls ja, welche Abläufe sind vorgegeben und wie sind diese den Heimen und Krankenhäusern kommuniziert worden?

c. Falls ja, ist das Notfallteam für mobile Testung in den aufgeführten Einrichtungen auch am Wochenende und freitags im Einsatz, wenn in einer Einrichtung eine positive Infektion bekannt wird?

A: Vom Rhein-Sieg-Kreis wurde in Hennef und in Rheinbach eine jeweils ein sog. Abstrichzentrum eingerichtet, dort besteht die Möglichkeit, ein mobiles Team zur Abstrichentnahme in Einrichtungen zu entsenden.

Es besteht kein mobiles Team zur Unterstützung von Einrichtungen zum Auffangen möglicher Personalengpässe, da die Sicherstellung der Versorgung in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt.

b: Das Ablaufschema zur Beauftragung von mobilen Teams zur Testung ist über den Krisenstab des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar.

c:

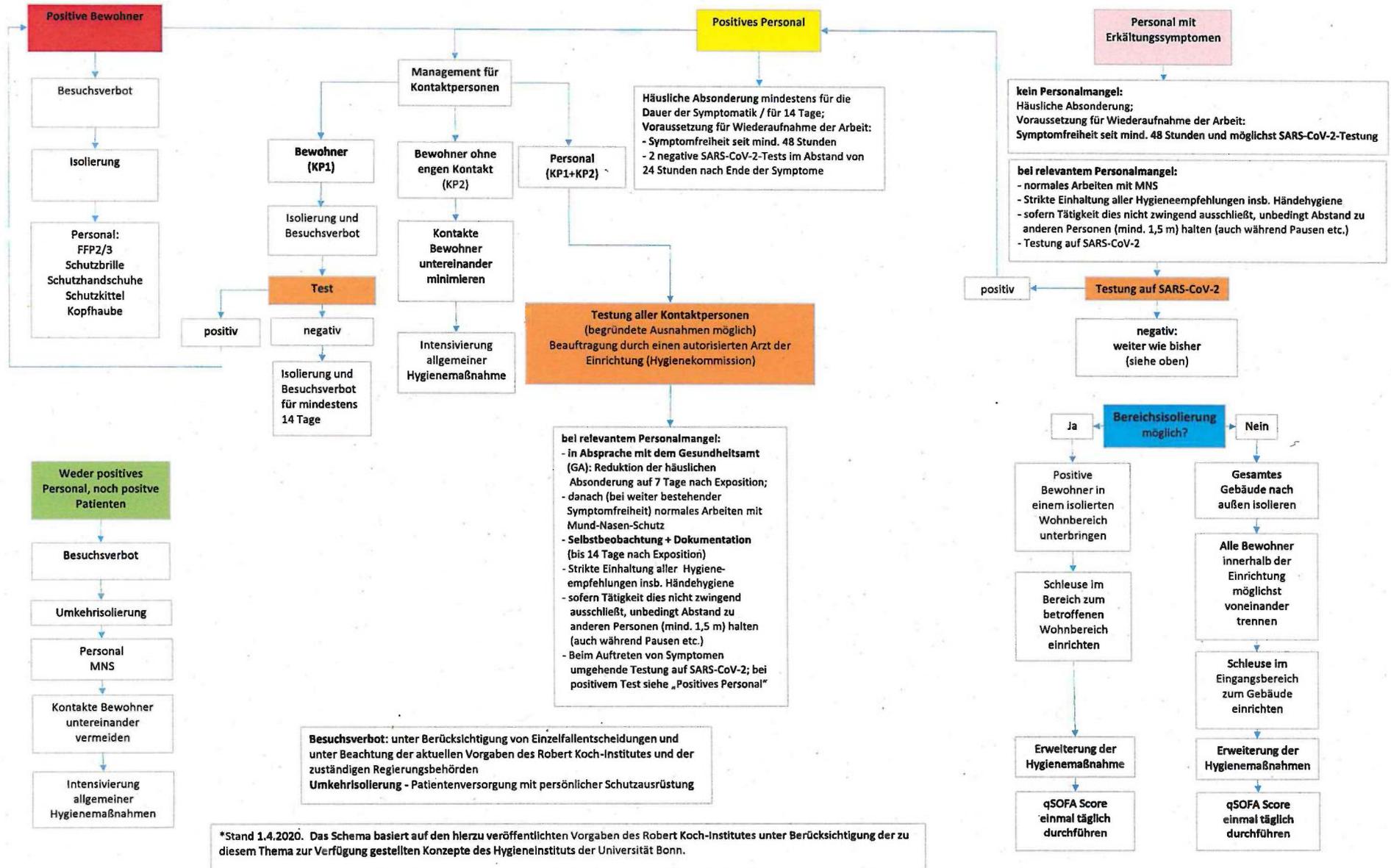
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html?nn=13490888 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Krisenstab können auch am Wochenende die v.g. mobilen Teams zur Abstrichentnahme in Einrichtungen angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

Empfehlungen für Pflegeheime zum Umgang mit COVID-19-Fällen*



*Stand 1.4.2020. Das Schema basiert auf den hierzu veröffentlichten Vorgaben des Robert Koch-Institutes unter Berücksichtigung der zu diesem Thema zur Verfügung gestellten Konzepte des Hygieneinstituts der Universität Bonn.